



# Urteilsbesprechung

Eine Hinweispflicht eines Unternehmers gegenüber nachfolgenden Gewerken besteht nur dann, wenn schadensträchtige Umstände vom nachfolgenden Gewerk auch bei sach- und fachgerechter Prüfung nicht erkannt werden können.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.04.2015 - Aktenzeichen I-22 U 157/14

144. Ausgabe, Oktober 2015

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Bei dem Betrieb einer Laserschneidemaschine kam es zu Störungen. Dem mit der Reparatur beauftragten Unternehmen wurde nach nicht zufriedenstellenden Probeläufen vorzeitig fristlos gekündigt und der Hersteller der Maschine mit der Reparatur beauftragt. Dieser ließ die Maschine unter Vollast probelaufen, wobei es zu kostenträchtigen Beschädigungen durch umherfliegende Glassplitter kam. Der Hersteller machte geltend, das zunächst mit der Reparatur beauftragte Unternehmen habe Glassplitter in die Maschine eindringen lassen. Dies habe man bei Auftragskündigung gewusst und pflichtwidrig nicht offenbart, weshalb es zu weiteren Schäden gekommen sei. Die erhobene Schadensersatzklage blieb in zwei Instanzen erfolglos.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Das OLG bestätigte die Rechtsprechung des BGH, wonach eine Hinweispflicht eines Gewerkes gegenüber nachfolgenden Gewerken nur ausnahmesweise besteht. Es müsse sich um außergewöhnliche Umstände handeln, die das nachfolgende Gewerk auch bei pflichtgemäßer Prüfung nicht selbst erkennen könne. Sei bekannt, dass der Auftraggeber dem zuvor tätigen Unternehmer den Auftrag entzogen habe, erfordere dies alleine eine besonders sorgfältige Prüfung.

## 3. Praxishinweise

- Das Urteil betrifft die immer wieder streitige Frage, wie weit die Kooperationspflicht der Baubeteiligten reicht. Dass eine Kooperationspflicht besteht, ist eindeutig.
- Kein Unternehmen darf unbesehen davon ausgehen, dass vor Ort keine besonderen Verhältnisse herrschen. Es muss immer und auch ohne besondere Anhaltspunkte geprüft werden, ob der durch Besteller oder Vorunternehmer geschaffene Zustand die Fortführung der Arbeiten erlaubt.
- Kam es bekanntlich zu Unregelmäßigkeiten, wie etwa einem vorzeitigen Auftragsentzug gegenüber dem vorhergehenden Unternehmen, darf grundsätzlich nichts vorausgesetzt werden.
- Ungeachtet der sehr eingeschränkten Hinweispflicht sollte jedes Gewerk erkannte Problemstellen benennen, schon um sich dem Streit zu entziehen, ob das nachfolgende Gewerk etwas hätte bemerken müssen.